Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

Herr Sonne, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage, gegen Frau Wolke ein, wegen einer Forderung aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 2.998,00 EUR ein.
Frau Wolke reicht ihrerseits, vertreten durch Rechtsanwalt Donner, Widerklage auf Schadenersatz in Höhe von 1.888,00 EUR, ein
Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.550,00 EUR zu zahlen.
2. Der Kläger wird verurteilt einen Schadenersatz in Höhe von 1.500 EUR, an die Beklagte zu zahlen.
3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.“

Wie viele KRs sind zu fertigen?

Vorschuss-KR/ KR Widerklage

Schluss-KR= 3

Lösung

Übungsaufgaben 007z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	2.998,00	376,50	376,50	0
			Summe:	376,50		
			bereits gez.	0		
			Rest	376,50		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und § 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Kläger/ Beklagter	Widerbeklagter/ Widerkläger
1210	Verfahren im Allg.	3	4.886,00	511,50	376,50	309
			Summe:	511,50		
			bereits gez.	376,50		
			Rest	135,00		

309 € = 3-fache Gebühr aus Streitwert Widerklage => 1888 €

Übungsaufgaben 007z

Lösung

KR-Widerklage

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Widerklage ein.

b) Kostenschuldner ist die Beklagte als Widerklägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Da die Widerklage gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 GKG **nicht** vorauszahlungspflichtig ist, erfolgt die Einforderung der Differenz im Wege der Sollstellung gem. § 25 KostVfg.
Diese wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg alsbald nach Fälligkeit zu Lasten der Beklagten und Widerklägerin übermittelt.

Achtung!!
Sollstellung = immer den tatsächlichen Kostenschuldner angeben!!

In forumStar erfolgt die Übersendung an den alternativen Rechnungsempfänger, also den RA.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

1.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter Widerbeklagter/ Widerkläger	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3	4.886,00	511,50	376,50	309,00
Summe des Verfahrens				**511,50**		

Übungsaufgaben 007z

Kl. Mithaft= 376,50

Bekl. Mithaft= 309

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter Widerbeklagter/ Widerkläger	
	Summe des Verfahrens			**511,50**	376,50	309,00

restl. Mithaft= 376,50- 255,75= 120,75

davon tragen					
Kläger/*WBkl.*	½	255,75	**Beklagter/*WKl.***	½	255,75
Zahlung/ Sollstellung		376,50	**Zahlung/ Sollstellung**		135,00
Überschuss		120,75	**Überschuss**		-120,75
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		-120,75	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		120,75
Endbetrag		0	**Endbetrag**		0

Übungsaufgaben 007z

1.

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig.
(Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen)

b) Kostenschuldner sind beide Parteien gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner

c) Der vom Kläger/Widerbeklagten, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist, im Rahmen der restlichen Mithaft, auf die zu Kosten der Beklagten/Widerklägerin zu verrechnen.

Es gibt keine offene Restforderung.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

2.

Frau Regen, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses, gegen Herrn Hagel ein. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 655,00 €, die Nebenkosten betragen 120,00 €.
Herr Rechtsanwalt Nebel reicht Klageerweiterung, wegen einer offenen Mietforderung, in Höhe von 1310,00 EUR ein.
Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietverhältnis nicht fortbesteht.
2. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 1310,00 EUR zu zahlen.
3. Die Klägerin trägt 1/7 und der Beklagte 6/7 der Kosten.“

Wie viele KRs sind zu fertigen?

KR Klageerweiterung

Schluss-KR= 2

Übungsaufgaben 007z

Lösung

2.

Streitwert= 655 € x 12= 7860 €

§ 41 Abs. 1 GKG

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	7.860,00	714,00	714	0
			Summe:	714,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	714,00		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

2.

7860
+ 1310 =
9170

§ 39
Abs- 1
GKG

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	9.170,00	849,00	849	0
			Summe:	849,00		
			bereits gez.	714,00		
			Rest	135,00		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klageerweiterung ein.

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 2 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert.

Lösung

Übungsaufgaben 007z

2.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3	9.170,00	849,00	849	0
Summe des Verfahrens				**849,00**		

Übungsaufgaben 007z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (…enstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
	Summe des Verfahrens			**849,00**	849	0

Restliche Mithaft 849,00 abzüglich eigenen Kostenanteil

Restliche Mithaft 727,71 €

Kläger	1/7	121,29	**Beklagter**	6/7	727,71
Zahlung/ Sollstellung		Klageeingang: 714 Klageerweiterung: 135	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		727,71	**Überschuss**		-727,71
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		-727,71	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		727,71
Endbetrag		0	**Endbetrag**		0

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. (Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen)

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG die Klägerin (mit 1/7) und der Beklagter (mit 6/7) als Entscheidungsschuldner.

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Es gibt keine offene Restforderung.

Übungsaufgaben 007z

Lösung

3.

Herr Schnee reicht Klage, gegen Frau Sonne ein, wegen einer Forderung in Höhe von 850,00 EUR. Frau Sonne reicht eine Widerklage, auf Nichtbestehen der Forderung, ein. Nach streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 850,00 EUR zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

In der Akte befinden sich 12 Zustellungsurkunden.

Wie viele KRs sind zu fertigen?

Vorschuss-KR

Vermerk über Kosten: „Keine weiteren Kosten als Bl. xx berechnet…“

Schluss-KR= 2

Übungsaufgaben 007z

Lösung

3.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	850,00	183,00	183	0
			Summe:	183,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	183,00		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

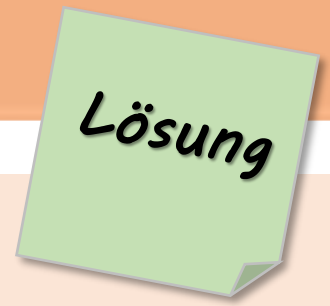
Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. A

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert. C

Übungsaufgaben 007z



Widerklage

Es ist kein weiterer Vorschuss zu erfordern, da sich der Streitwert nicht verändert.
Es handelt sich um den gleichen Streitgegenstand.
§ 45 I S.3 GKG

Es erfolgt folgender Vermerk:

Verm.
Keine weiteren Kosten, als Bl. xx berechnet.

Datum, Name, Dienstbezeichnung

Übungsaufgaben 007z

Lösung

3.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter Widerbeklagter / Widerkläger	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3	850,00	183,00	183	183
9002	Pauschale für Zustellungen	*2*	*3,50*	7,00	7,00	7,00
			Summe des Verfahrens	**190,00**	190	190

Übungsaufgaben 007z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Ge…)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter Widerbeklagter/ Widerkläger	
	Summe des Verfahrens			**190,00**	190	190

Mithaft 190 €

Restliche Mithaft 7 €

davon tragen					
Kläger/Wbkl		0,00	**Beklagter/Wkl**	100 %	190,00
Zahlung/ Sollstellung		183,00	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		183,00	**Überschuss**		-190,00
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		-183,00	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		183,00
Endbetrag		0	**Endbetrag**		7,00

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG der Beklagte und die Widerkläger als Entscheidungsschuldner.

c) Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Für die offene Forderung erfolgt eine Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und 25 KostVfg zu Lasten der Beklagten.